



ERLÄUTERNDER BERICHT ZUM ENTWURF FÜR DAS REGLEMENT ZUM GESETZ VOM 14. MÄRZ 2007 ÜBER DIE BERUFS-, STUDIEN- UND LAUFBAHNBERATUNG

Das Gesetz über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist am 14. März 2007 vom Grossen Rat angenommen worden und am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Diese Neufassung des Gesetzes vom 22. November 1985 diente dazu, die kantonale Gesetzgebung an das neue Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG) und die dazugehörige Verordnung vom 19. November 2003 (BBV) anzupassen.

Der hier vorgelegte Entwurf soll das Reglement vom 19. Juni 1990 zum Gesetz vom 22. November 1985 über die Schul- und Berufsberatung ersetzen.

Die dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreiteten Änderungsvorschläge für die reglementarischen Bestimmungen übernehmen teils Bestimmungen aus dem alten Ausführungsreglement, führen daneben aber auch Bestimmungen ein, die sich durch das neue Gesetz über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ergeben.

Die finanziellen und personellen Auswirkungen wurden in der Botschaft Nr. 302 vom 12. Dezember 2006 zum Gesetzesentwurf über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung erläutert.

Kommentar zu den Artikeln

Es wird hier nur auf jene Artikel eingegangen, die einer Erklärung oder Erläuterung bedürfen.

Art. 2

Abs. 1 Das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 überträgt den Kantonen mehr Verantwortung bei der Organisation der Berufsberatung. Gestützt auf diese Neuregelung führten einige Kantone eine Abgeltung der Leistungen durch die Nutzniessenden ein, während andere den Zugang zu ihren Angeboten auf die Wohnbevölkerung des Kantons beschränkten. So können die Freiburgerinnen und Freiburger die entsprechenden Angebote gewisser Kantone, wie etwa des Kantons Bern, nicht mehr nutzen. In solchen Fällen sollte der Kanton Freiburg bei den betreffenden Kantonen den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden und seine Praxis entsprechend anpassen.

Abs. 2 Im Kanton Freiburg ist die Berufsberatung weitgehend regionalisiert und in jeder Orientierungsschule ist eine regionale Berufsberatungsstelle eingerichtet. Somit sollten die Schülerinnen und Schüler normalerweise die in ihrer Region angebotenen Leistungen nutzen.

Abs. 3 Die gegenwärtige Situation auf dem Lehrstellenmarkt bedingt, dass die Jugendlichen selber aktiv eine Lehrstelle suchen und sich entsprechend vorbereiten müssen. Die Berufsberaterinnen und -berater haben die Aufgabe, die Jugendlichen zu ermuntern, die entsprechenden Schritte zu unternehmen.

Abs. 4 Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen schulischen Schwierigkeiten ist es besonders schwierig, nach Abschluss der obligatorischen Schule einen Platz in der Arbeitswelt zu finden. In der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sollte daher den betroffenen Schülerinnen und Schülern vermehrt Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Art. 3

Im Gegensatz zu seinem Vorgänger ist im neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Beratungsleistungen nicht mehr verankert. Somit können die Kantone selber entscheiden, ob sie diesen Grundsatz beibehalten oder aber die Leistungen kostenpflichtig machen wollen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat sich in ihren Empfehlungen dafür eingesetzt, dass den Ratsuchenden ein unentgeltliches Informations- und Beratungsangebot zur Verfügung gestellt werden sollte. Der Kanton Freiburg folgt diesen Empfehlungen.

Art. 4

Die Qualität bildet einen der Schwerpunkte des neuen Berufsbildungsgesetzes. Die Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung (KBSB) hat ein Projekt zur Qualitätsentwicklung lanciert. Das Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung hat bereits entsprechende Schritte in die Wege geleitet.

Art. 5

Die laufende Beratung über den weiteren Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler in den Orientierungsschulen steht bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung im Kanton Freiburg im Vordergrund. Diese an den Entscheidungsprozess angepasste, begleitende Beratung sollte weitergeführt werden.

Art. 6

Der von den Kantonen geführte Lehrstellennachweis (Lehrstellenbörse) auf der nationalen Plattform www.berufsberatung.ch stellt die markanteste Neuerung der letzten Jahre dar. Dieses Angebot findet grossen Anklang und wird von allen Jugendlichen und ihren Eltern für die Lehrstellensuche genutzt.

Art. 7

Die in diesem Artikel festgelegten Aufgaben des Amtes entsprechen den organisatorischen und administrativen Abläufen, die vor einigen Jahren eingeführt wurden.

Art. 8

Der enge Bezug mit den Schulen setzt eine gute Zusammenarbeit mit der Schuldirektion und dem Lehrkörper voraus. Es gibt bereits Richtlinien für die konkrete Form der Zusammenarbeit zwischen den Beratungsstellen und den Schulen, doch sollten diese überarbeitet und aktualisiert werden.

Art. 9

Die jüngsten Entwicklungen im Schweizer Bildungswesen, so insbesondere die Einführung der Berufsmaturität und die Einrichtung von Fachhochschulen, erweitern das Spektrum der Studienberatung.

Art. 10

Das Berufsinformationszentrum und die Berufsberatungsstelle für Erwachsene entsprechen einem Bedürfnis. Dass tatsächlich ein Bedarf nach Einrichtungen dieser Art für diese Bevölkerungsgruppe besteht, zeigt sich allein schon an den zahlreichen Anfragen von Erwachsenen.

Art. 11

Abs. 1 Derzeit gilt für das Dienstverhältnis der Berufsberaterinnen und -berater eine Sonderregelung, gemäss der sie für ihre Überstunden pauschal mit drei Ferienwochen abgegolten werden, dies zusätzlich zu den Ferien, die dem Verwaltungspersonal zustehen. Diese Sonderregelung ist nicht mehr angebracht, da das neu in Kraft getretene Reglement vom 15. Juni 2009 über die Arbeitszeit des Staatspersonals flexiblere Arbeitszeiten erlaubt

und somit keine Sonderregeln mehr nötig sind. Auf dieser Grundlage sollen die Berufsberaterinnen und -berater während den Schulzeiten ihre Präsenzzeit erhöhen, während den Schulferien hingegen reduzieren.

Nach dem Inkrafttreten dieses Reglements wird daher Artikel 49 des Reglements vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht (LPR), nicht mehr gültig sein.

Abs. 2 Die Kündigungsfrist der in den Schulen tätigen Berufsberaterinnen und Berater sollte jener der Lehrpersonen angepasst werden, damit bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler keine abrupten Wechsel oder Unterbrüche erfolgen.

Art. 12

Die besonderen Aufgaben übernehmen einige Bestimmungen des alten Reglements und beinhalten daneben auch Punkte, die den aktuellen Tätigkeiten des Amtes entsprechen. Die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater im Dienste der Ratsuchenden aus ihrer Region soll mit einem Engagement für die globale Aufgabe des Amtes ergänzt und erweitert werden.

Art. 13

Übernommen aus dem früheren Reglement.